

Bericht
des Sozialausschusses
betreffend eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe

[L-2013-351935/11-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1158/2019](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Im Rahmen der Bundesstaatsreform wird Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG aufgehoben werden, sobald eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 in Kraft tritt (Art. 151 Abs. 63 Z 5 B-VG idF BGBl. I Nr. 14/2019). Dadurch wird die Kompetenz des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beseitigt und sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Vollziehung kommt allein den Ländern zu (Art. 15 B-VG). Mit der nun vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Länder, die bisher im 1. Teil des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festgelegten Instrumente, Leistungen und Mindeststandards auch weiterhin im Rahmen ihrer Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Der Bund verpflichtet sich im Gegenzug, die bislang unmittelbar anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 bundesgesetzlich zu regeln, bei der Erstellung und Veröffentlichung einer bundesweiten Statistik der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken, Kinderschutzforschung in Verbindung mit dem Gesundheitsbereich zu betreiben sowie weiterhin seinen Berichtspflichten gegenüber internationalen Gremien nachzukommen.
2. Die vorliegende Vereinbarung wurde bereits von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen bzw. bundesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Da die vorliegende Vereinbarung im Ergebnis die derzeitige Rechtslage fortschreibt, bringt sie keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften mit sich.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die Vereinbarung bringt keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 24. Oktober 2019

Gisela Peutlberger-Naderer
Obfrau

Mag. Dr. Elisabeth Manhal
Berichterstatterin